

**Verpflichtung auf das Datengeheimnis**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

aufgrund Ihrer Aufgabenstellung verpflichten Sie sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 32 Abs. 4 DSGVO, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 11 BayDSG. Unbeschadet anderer Geheimhaltungspflichten ist es Ihnen nach diesen Vorschriften untersagt, unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort. Verstöße können nach Art. 83, 84 DSGVO mit Geldbuße sowie nach den Vorschriften des Art. 22, 23 BayDSG i.V.m. Art. 83, 84 DSGVO mit Geldbuße oder Freiheitsstrafe geahndet werden. In der Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Schweigepflichten liegen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift der belehrenden Stelle (optional)

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Die Textfassung der genannten Vorschriften habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift der/des Verpflichteten

**Textfassung der in der Verpflichtung auf das Datengeheimnis genannten Vorschriften**

**Art. 32 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung**

Abs. 4: Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

**Art. 11 BayDSG Datengeheimnis (zu Art. 32 Abs. 4 DSGVO)**

1Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). 2Das Datengeheimnis besteht nach dem Ende ihrer Tätigkeit fort.

**Art. 22 BayDSG Geldbußen (zu Art. 83 DSGVO)**

Gegen öffentliche Stellen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und 2 dürfen Geldbußen nach Art. 83 DSGVO nur verhängt werden, soweit diese als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

**Art. 23 BayDSG Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift (zu Art. 84 DSGVO)**

(1) Mit Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro kann belegt werden, wer personenbezogene Daten, die durch eine öffentliche Stelle im Sinne des Art. 1 Abs. 1, 2 oder Abs. 4 verarbeitet werden und nicht offenkundig sind,

1. unbefugt

a) speichert, verändert oder übermittelt,

b) zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder

c) abruft oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder

2. durch unrichtige Angaben erschleicht.

(2) 1Wer eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. 2Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. 3Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und die Aufsichtsbehörde.

(3) Gegen öffentliche Stellen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und 2 werden keine Geldbußen nach Abs. 1 verhängt.

(4) Eine Unterrichtung nach Art. 33 oder Art. 34 DSGVO darf in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Verantwortlichen oder einen seiner in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen nur mit seiner Zustimmung verwendet werden.

**Art. 83 DSGVO Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen**

1. Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.
2. 1Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach [Artikel 58](https://dsgvo-gesetz.de/art-58-dsgvo/) Absatz 2 Buchstaben a bis h und j verhängt. 2Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:
   1. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
   2. Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
   3. jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
   4. Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den [Artikeln 25](https://dsgvo-gesetz.de/art-25-dsgvo/) und [32](https://dsgvo-gesetz.de/art-32-dsgvo/) getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
   5. etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
   6. Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuhelfen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
   7. Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
   8. Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
   9. Einhaltung der nach [Artikel 58](https://dsgvo-gesetz.de/art-58-dsgvo/) Absatz 2 früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;
   10. Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach [Artikel 40](https://dsgvo-gesetz.de/art-40-dsgvo/) oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach [Artikel 42](https://dsgvo-gesetz.de/art-42-dsgvo/) und
   11. jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.
3. Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.
4. Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:
   1. die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln [8](https://dsgvo-gesetz.de/art-8-dsgvo/), [11](https://dsgvo-gesetz.de/art-11-dsgvo/), [25](https://dsgvo-gesetz.de/art-25-dsgvo/) bis [39](https://dsgvo-gesetz.de/art-39-dsgvo/), [42](https://dsgvo-gesetz.de/art-42-dsgvo/) und [43](https://dsgvo-gesetz.de/art-43-dsgvo/);
   2. die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den [Artikeln 42](https://dsgvo-gesetz.de/art-42-dsgvo/) und [43](https://dsgvo-gesetz.de/art-43-dsgvo/);
   3. die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß [Artikel 41](https://dsgvo-gesetz.de/art-41-dsgvo/) Absatz 4.
5. Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:
   1. die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln [5](https://dsgvo-gesetz.de/art-5-dsgvo/), [6](https://dsgvo-gesetz.de/art-6-dsgvo/), [7](https://dsgvo-gesetz.de/art-7-dsgvo/) und [9](https://dsgvo-gesetz.de/art-9-dsgvo/);
   2. die Rechte der betroffenen Person gemäß den [Artikeln 12](https://dsgvo-gesetz.de/art-12-dsgvo/) bis [22](https://dsgvo-gesetz.de/art-22-dsgvo/);
   3. die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den [Artikeln 44](https://dsgvo-gesetz.de/art-44-dsgvo/) bis [49](https://dsgvo-gesetz.de/art-49-dsgvo/);
   4. alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des [Kapitels IX](https://dsgvo-gesetz.de/kapitel-9/) erlassen wurden;
   5. Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß [Artikel 58](https://dsgvo-gesetz.de/art-58-dsgvo/) Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen [Artikel 58](https://dsgvo-gesetz.de/art-58-dsgvo/) Absatz 1.
6. Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß [Artikel 58](https://dsgvo-gesetz.de/art-58-dsgvo/) Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.
7. Unbeschadet der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß [Artikel 58](https://dsgvo-gesetz.de/art-58-dsgvo/) Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können.
8. Die Ausübung der eigenen Befugnisse durch eine Aufsichtsbehörde gemäß diesem Artikel muss angemessenen Verfahrensgarantien gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren, unterliegen.
9. 1Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Geldbußen vor, kann dieser Artikel so angewandt werden, dass die Geldbuße von der zuständigen Aufsichtsbehörde in die Wege geleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt wird, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie die von Aufsichtsbehörden verhängten Geldbußen haben. 2In jeden Fall müssen die verhängten Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. 3Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften mit, die sie aufgrund dieses Absatzes erlassen, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften.

**Art. 84 DSGVO Sanktionen**

1. 1Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über andere Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung – insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß [Artikel 83](https://dsgvo-gesetz.de/art-83-dsgvo/) unterliegen – fest und treffen alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. 2Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mit.